



WANN IST EIN DATENSCHUTZ-BEAUFTRAGTER NOTWENDIG?

Die Aufgabe und Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten wird in Deutschland in § 4f und § 4g des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften geregelt.

Der Beauftragte für Datenschutz wirkt auf die Einhaltung des BDSG und anderer Gesetze hin (TMG, TKG, etc.). Eine wesentliche Aufgabe ist die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen. Das Personal, welches mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigt ist, wird in geeigneter Form mit dem Gesetz und seiner praktischen Umsetzung (Schulung) vertraut gemacht.



Ein Datenschutzbeauftragter muss bestellt werden, wenn personenbezogene Daten:

- Arbeitnehmerdaten in der Personalabteilung,
- Kundendaten und
- Interessentendaten automatisiert verarbeitet werden.
- in allen öffentlichen Stellen (beispielsweise Behörden) und
- in nicht-öffentlichen Stellen (beispielsweise Unternehmen, Vereine), wenn mindestens 10 Personen (§ 4 f Abs. 1 S. 1 u. 4 BDSG) mit der Verarbeitung dieser Daten beschäftigt sind oder Zugriff auf diese Daten haben.



Diese Grenze entfällt, wenn ein bestimmtes Risiko vermutet wird, welches eine sofortige Bestellung erforderlich macht oder Verfahren eingesetzt werden, die der Vorabkontrolle unterliegen (§ 4 d Abs. 5 BDSG, § 3 Abs. 9 BDSG, § 4 e BDSG, § 4 f Abs. 1 Satz 6 BDSG), oder wenn sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig verarbeitet, um diese an dritte Personen weiterzugeben (z. B. Adressdatenhandel).

Weiter entfällt diese Grenze auch wenn eine volle Automatisierung der Erfassung beispielsweise für Statistik (z. B. Markt- und Meinungsforschung) oder Forschungszwecke eingesetzt wird.



Hierbei werden Teilzeitkräfte voll berücksichtigt, der Gesetzgeber spricht auch bewusst nicht von Beschäftigten, sondern von Personen, insbesondere um die Gefahr zu vermeiden, dass Betriebe nur noch mit Selbständigen und freiberuflichen Mitarbeitern arbeiten, um so die Bestellungspflicht zu vermeiden.

Automatisiert ist eine Verarbeitung, wenn hierzu Datenverarbeitungsgeräte (PCs) verwendet werden.

Der Betrieb muss spätestens einen Monat nach Aufnahme seiner Tätigkeit einen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 4 Abs. 1 S. 2 BDSG).

Bei Nichtbestellung oder verspäteter Bestellung kann ein **Bußgeld bis 50.000 EURO** für diesen Tatbestand erhoben werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN?

Der Begriff der Daten wird im Sinne von Einzelangaben oder Einzelinformationen verstanden. Er ist nicht mit dem Datenbegriff der Informationstechnik identisch, aber identisch mit dem Datensatz in der Datenverarbeitung.

Personaldaten

Personaldaten sind personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers, die von seinem Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gespeichert und verwendet werden. Dazu gehören zunächst alle Informationen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Pflichten benötigt, also beispielsweise Name und Adresse des Arbeitnehmers, Höhe des Gehalts und Steuerklasse.



Darüber hinaus werden im Regelfall aber auch weitergehende Informationen gespeichert, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sein können, beispielsweise Angaben über die Ausbildung und Qualfikation des Arbeitnehmers oder seinen beruflichen Werdegang.

Personaldaten, die auf Papier niedergelegt sind, werden in besonderen Akten, den Personalakten, aufbewahrt.

In Unternehmen mit vielen Arbeitnehmern werden Personaldaten in der Regel mit Hilfe so genannter Personalinformations- oder Personalmanagementsysteme verwaltet. Diese elektronische Personaldatenverarbeitung ermöglicht dem Arbeitgeber teilweise weitreichende Auswertungs- und Kontrollmöglichkeiten. Daher unterliegt ihre Einführung und Verwendung der Mitbestimmung des Betriebsrats.

Sozialdaten

Bei Sozialdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die von einem Sozialleistungsträger oder einer ihm gleichgestellten Institution im Rahmen seiner bzw. ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Sozialdaten umfassen:

- Objektive Daten des Betroffenen wie Renten- und Krankenversicherungsnummer, Anschrift, Kinderzahl, Verhalten, Ausbildung etc.,
- Meinungen und Wertungen des Betroffenen, die er etwa in Anträgen und im Schriftverkehr mit dem Sozialleistungsträger äußert und die sich auf ihn selbst oder Dritte beziehen,
- Meinungen und Wertungen Dritter über den Betroffenen, wie sie zum Beispiel in Gutachten, Aktennotizen, Diagnosen und Prognosen festgehalten sind.[1]



Sozialdaten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Der Umgang mit ihnen ist im Sozialgesetzbuch – insbesondere in § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und im zweiten Kapitel des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – geregelt.



BEISPIELE

Es werden alle Personen aufaddiert, die mit personenbezogenen Daten arbeiten.

Dies betrifft z.B.:

- Personalabteilung
- Einkauf
- Verkauf
- Supportmitarbeiter & Kundendienst
- Marketingabteilung
- IT-Abteilung
- Buchhaltung & Controling
- Auswertung, Statistiken & Gutachten



Diese Auflistung wird brisanter, wenn folgende Faktoren zusätzlich eintreffen:

Externer Dienstleister:

- IT-Dienstleister
- Telekommunikationsdienstleister
- Buchhaltung & Inkasso
- Lohnbuchhaltung
- Beratungsunternehmen
- Marketingunternehmen
- Google (Mail, Kalender, Kontakt, Analytics usw.)
- sonstige Maildienstleister

Externe Datenhaltung:

 Firmen- und/oder Personaldaten die nicht IN der Firma, sondern bei einem externen Datendienstleister gespeichert werden (Rechenzentrum oder Cloud)

VORTEILE

- Sie halten sich an das Gesetz und riskieren kein Bußgeld der Aufsichtsbehörde
- Sie sind sicher vor Abmahnungen von Konkurrenten und Kunden
- Sie generieren einen positiven Werbeeffekt: "Bei uns sind Ihre Daten sicher…"
- Durch die Datenschutzanalyse verbessert sich die Datensicherheit Ihrer Firma
- Falls sie Zulieferer oder Subunternehmer für große Firmen sind, sichert und generiert Datenschutz Aufträge. Hier wird explizit, vor einer Auftragsvergabe, vermehrt nach einem Datenschutzbeauftragten bzw. dessen Bericht nachgefragt. Auch diese Firmen sind um die Daten Ihrer Kunden und Aufträge besorgt
- Wirkt sich positiv bei einer Bewertung zu Basel III aus



GEMEINSAMES GESPRÄCH

Gerne können wir ein unverbindliches Gespräch führen.

Hierbei kann ein möglicher Bedarf geklärt und anstehende Tätigkeiten angesprochen werden.

Dieses Gespräch findet natürlich unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit statt.

Hierfür wird gerne vorab eine Verschwiegenheitsvereinbarung unterzeichnet.



DATENSCHUTZ-BEAUFTRAGTER

IM UNTERNEHMEN





Inh: Paßberger Detlef

+49 (0)851 / 37 93 01 28

kontakt@p-teck.de

www.p-teck.de



